Information

BMF - IV/7 (IV/7)

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

12. Mai 2020
2020-0.092.779

Information zur Änderung der Lohnsteuerrichtlinien 2002 in den Randzahlen 94 und 95a betreffend freie oder verbilligte Mahlzeiten (§ 3 Abs. 1 Z 17 EStG 1988)

Die Rechtsansicht in den Rz 94 und 95a der Lohnsteuerrichtlinien 2002 wird aufgrund der zunehmenden Digitalisierung wie folgt geändert und wird im Rahmen der nächsten LStR-Wartung eingearbeitet:

94

Gutscheine für Mahlzeiten bleiben bis zu einem Wert von **8** Euro **(bis 30.6.2020 4,40 Euro)** pro Arbeitstag steuerfrei, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden **können**. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, sind sie bis zu einem Betrag von **2** Euro **(bis 30.6.2020 1,10 Euro)** pro Arbeitstag steuerfrei.

Übersteigt der Wert der abgegebenen Essensbons **2 Euro bzw. 8** Euro **(bis 30.6.2020 1,10 Euro bzw. 4,40 Euro)** pro Arbeitstag, liegt hinsichtlich des übersteigenden Betrages ein steuerpflichtiger Sachbezug vor.

95a

Für einen Arbeitstag darf nur ein Gutschein ausgegeben werden. Die Gutscheine müssen nicht in Papierform bestehen, sondern können auch elektronisch gespeichert werden (Chipkarte, digitaler Essenbon, **Prepaid-Karte, etc.**). **Es muss sichergestellt sein, dass ein Arbeitnehmer nicht Gutscheine für Mahlzeiten in einem Ausmaß erhält, das den gesetzlichen Freibetrag des § 3 Abs. 1 Z 17 EStG 1988 gerechnet auf Basis einer 5 Tage-Woche von 220 Tagen pro Jahr übersteigt (8 Euro bzw. 2 Euro x 220; bis 30.6.2020 4,40 Euro bzw. 1,10 Euro x 220). Im Falle von unterjährigen**

© Bundesministerium für Finanzen

Ein- und Austritten ist der aliquote Anteil pro Monat heranzuziehen (1 Monat = 18,3 Tage (220 Arbeitstage: 12 Monate)) und auf volle Tage aufzurunden.

Der Arbeitnehmer kann die Gutscheine auch kumuliert ohne wertmäßiges Tageslimit an jedem Wochentag (auch an Wochenenden) einlösen.

Bundesministerium für Finanzen, 12. Mai 2020

© Bundesministerium für Finanzen